

## **Gänsbacherstraße 4: „Arisierung“ und Restitution**

Studie

erstellt im Auftrag des Diakonischen Vereins Tirol

von

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Pitscheider

begleitet von

Univ.-Prof. Mag. Dr. Dirk Rupnow

Univ.-Doz. Mag. Dr. Horst Schreiber

Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck

Innsbruck, Mai 2014



## Die Gänsbacherstraße 4 vor 1938

Ende des 19. Jahrhunderts entstand im Saggen mit dem Bau von großzügigen Villen ein neuer Innsbrucker Stadtteil. 1911 erwarb Flora, geb. Hohenberg, verwitwete Schwarz, die 1898/99 erbaute Villa<sup>1</sup> in der Gänsbacherstraße 4 für ihre minderjährigen Kinder. Flora Schwarz, eine Enkelin von Josef Bauer, war über verwandtschaftliche Beziehungen aufs engste mit den Familien Schwarz und Bauer und damit mit dem Kaufhaus Bauer & Schwarz in der Maria-Theresien-Straße verbunden.<sup>2</sup> Flora gründete zusammen mit Richard Berger im Juli 1918 die Ortsgruppe des „Österreichischen Bundes ‚Blau-Weiß‘ für jüdisches Jugendwandern“, engagierte sich als Zionistin und übersiedelte 1925 von Salzburg aus zusammen mit drei ihrer zehn Kinder nach Palästina.<sup>3</sup> Zuvor verkaufte sie die Liegenschaft an ihre Verwandte Alice Bauer, geb. Klein. Alice war mit Karl Bauer, Mitinhaber des Kaufhauses Bauer & Schwarz und ab 1931 dessen Seniorchef, verheiratet. Zur Familie gehörten die Tochter Gerda und der Sohn Alois. Im Erdgeschoß lebte die Mutter von Alice, Helene Klein, geb. Pinter.

## Die „Arisierung“ 1938/39

Nach dem Einmarsch deutscher Truppen, dem „Anschluss“ im März 1938 und der „Volksabstimmung“ vom April 1938 begann die Entrechtung und Beraubung der jüdischen Bevölkerung. Nach und nach traten in der nunmehrigen Ostmark die diskriminierenden reichsdeutschen Gesetze in Kraft, etwa die „Nürnberger Rassegesetze“ oder das „Blutschutzgesetz“.<sup>4</sup> Im September 1938 luden Gestapo und Sicherheitsdienst „jüdische Familienvorstände“, darunter Karl Bauer, vor und befahl ihnen, „schleunigst alle Vorkehrungen zu treffen [...], um raschest auszuwandern“.<sup>5</sup> Der gerade 18-jährige Sohn Alois floh schon Ende September 1938 in die USA.<sup>6</sup> Karl Bauer, seine Frau Alice und die gemeinsame Tochter Gerda mussten noch in Innsbruck bleiben. Es galt, den Anteil an dem in den Konkurs getriebenen Kaufhaus Bauer & Schwarz auszulösen und die Liegenschaft in der Gänsbacherstraße 4 zu verkaufen.<sup>7</sup> An wen, schrieben ihr dann die Nationalsozialisten vor.

<sup>1</sup> Veronika Gruber, Die bauliche Entwicklung Innsbrucks im neunzehnten Jahrhundert (1780–1904 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs NF 7), Innsbruck 1976, 222.

<sup>2</sup> Zu den verwandtschaftlichen Beziehungen und der Heiratspolitik der Familien Bauer und Schwarz siehe Horst Schreiber (Hg.), Von Bauer & Schwarz zum Kaufhaus Tyrol (Studien zu Geschichte und Politik Bd. 12), Innsbruck–Wien–Bozen 2010, 15–150, hier: 33ff.

<sup>3</sup> Sabine Falch, „Palästina? Was finden wir dort? Doch nur Sand, Kamele und Araber!“ Tirols Juden und der Zionismus vor 1938, in: Thomas Albrich (Hg.), „Wir lebten wie sie ...“ Jüdische Lebensgeschichten aus Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1999, 53–84, hier: 58 u. 66.

<sup>4</sup> Auf [http://www.ns-quellen.at/gesetze\\_anzeigen.php](http://www.ns-quellen.at/gesetze_anzeigen.php) findet sich eine Liste aller auch im Volltext abrufbaren NS-Gesetze.

<sup>5</sup> Thomas Albrich, „Die Juden hinaus“ aus Tirol und Vorarlberg: Entrechtung und Vertreibung 1938 bis 1940, in: Rolf Steininger/Sabine Pitscheider (Hg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte Bd. 19), Innsbruck–Wien–München–Bozen 2002, 299–317, hier: 303.

<sup>6</sup> [www.hohenemsgenealogien.at](http://www.hohenemsgenealogien.at).

<sup>7</sup> Schreiber, Von Bauer & Schwarz, 115f.



Vom 9. auf den 10. November 1938 – von der nationalsozialistischen Propaganda beschönigend „Reichskristallnacht“ genannt – zogen NS-Kommandos, vor allem Mitglieder der SS, aber auch der Hitlerjugend, der SA und des Kraftfahrerkorps, durch Innsbruck, um die jüdische Bevölkerung zu demütigen, zu verschrecken, zu verletzen und zu ermorden. „[A]uf möglichst geräuschlose Art umzulegen“ seien, so befahl Gauleiter Franz Hofer, Karl Bauer in der Gänsbacherstraße 4, Dr. Wilhelm Bauer und Ing. Richard Graubart in der Gänsbacherstraße 5, und der Vorsitzende der Kultusgemeinde Ing. Richard Berger in der Anichstraße 13.<sup>8</sup> Die vier Männer waren ausgewiesene Proponenten der jüdischen Gemeinde Innsbrucks. Ihr Tod sollte die verbliebenen Jüdinnen und Juden noch mehr beunruhigen und ihnen zeigen, dass ihr Leben in Innsbruck und Tirol nicht sicher war. Zudem wollte Gauleiter Hofer den Zugriff auf jüdische Liegenschaften und besonders auf die Villen in der Gänsbacherstraße 4 – Wohnhaus von Alice und Karl Bauer und deren Kindern Alois und Gerda – und Gänsbacherstraße 5 – Wohnhaus der Familie von Edith und Wilhelm Bauer und der von Richard und Margarethe Graubart – erleichtern.<sup>9</sup>

Gegen Mitternacht drang ein SS-Kommando von mindestens sechs Männern unter Führung von SS-Sturmbannführer Alois Schinholzer in die Gänsbacherstraße 4 ein. Schinholzer verletzte Karl Bauer so schwer, dass er ihn tot glaubte und von ihm abließ.<sup>10</sup> In den Morgenstunden des 10. November wurde Karl Bauer in die Klinik eingeliefert. Bis 14. Jänner 1939 verblieb er im Sanatorium,<sup>11</sup> bevor er auf Weisung der Machthaber nach Wien übersiedeln musste.<sup>12</sup> Obwohl er überlebt hatte, litt er bis zum seinem Tod 1966 an den Folgen der schweren Verletzungen.<sup>13</sup>

Während Karl Bauer in ärztlicher Behandlung war, setzten die Nationalsozialisten seine Frau Alice, der die Liegenschaft in der Gänsbacherstraße 4 laut Grundbuch gehörte, unter Druck. Im Jänner 1939 musste sie eine Vollmacht für den Rechtsanwalt Otto Ferraris-Occhieppo ausstellen, der in ihrem Namen den Verkauf abwickeln sollte.<sup>14</sup> Im Rückstellungsprozess gab Ferraris zu, nur der für Alice Bauer „bestellte Treuhänder“ gewesen zu sein. Sie habe den selbst von den „Nürnberger Rassegesetzen“ betroffenen Anwalt Paul Kühne gewählt, dem aber die Berufsberechtigung entzogen worden war. Der ursprünglich für Ende 1938 geplante Verkauf an Otto und Franziska Weymann habe sich zerschlagen, weil das Ehepaar, so jedenfalls sagte Ferraris

---

<sup>8</sup> Thomas Albrich/Michael Guggenberger, „Nur selten steht einer dieser Novemberebrecher vor Gericht“. Die strafrechtliche Verfolgung der Täter der so genannten „Reichskristallnacht“ in Österreich, in: Thomas Albrich/Winfried R. Garscha/Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck–Wien–Bozen 2006, 26–56, hier: 35.

<sup>9</sup> Schreiber, Von Bauer & Schwarz, 116.

<sup>10</sup> Aussage des Alois Schinholzer vor dem Landesgericht Innsbruck am 21.4.1961. Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934–1945 Band 1, hg. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien–München 1984, 461f.

<sup>11</sup> Bericht der Bundespolizeidirektion Innsbruck an die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 14.2.1946. Widerstand und Verfolgung, 459.

<sup>12</sup> Zum Angriff auf Karl Bauer Schreiber, Von Bauer & Schwarz, 116f.; Albrich, Juden hinaus, 306. Zu dem Prozess gegen Schinholzer 1962 siehe Albrich/Guggenberger, „Nur selten steht einer dieser Novemberebrecher vor Gericht“, 41f. Zur Pogromnacht Widerstand und Verfolgung in Tirol, 448–462.

<sup>13</sup> Schreiber, Von Bauer & Schwarz, 116; <[www.hohenemsgenealogien.at](http://www.hohenemsgenealogien.at)>.

<sup>14</sup> Vollmacht, ausgestellt von Alice Bauer für Dr. Otto Ferraris-Occhieppo, 12.1.1939. Tiroler Landesarchiv (TLA), LG Innsbruck Rückstellungskommission, Akt RK 491/48, liegt in Mappe Bauer Alice 5987.



im Mai 1949 aus, die vereinbarte Kaufsumme von 40.000 RM nicht habe aufbringen können.<sup>15</sup> Ob dies der wahre Grund war oder ob nicht eher Druck das Paar Weymann vom Kauf abhielt, lässt sich mangels Quellen nicht klären.

Auf Wunsch der Gauleitung interessierte sich die Sparkasse der Stadt Innsbruck, deren Direktor Max Prantl kurzzeitig Leiter des Rechtsamtes der NSDAP gewesen war, für die Liegenschaft. Ende März 1939 unterzeichneten für die Sparkasse Hans Hörtnagl, als ihr Rechtsanwalt Julius Schumacher<sup>16</sup> und als Rechtsanwalt der Alice Bauer Ferraris den Kaufvertrag. Da der Vertrag verloren ging, wurde am 20. Mai 1939 ein zweiter unterfertigt, für die Sparkasse unterschrieben diesmal Bernhard Zösmayr und Max Prantl.<sup>17</sup> Mochte Prantl ein ausgewiesener fanatischer Nationalsozialist gewesen sein, der im Oktober 1945 vermutlich aus Angst, für seine Rolle in der NS-Zeit bestraft zu werden, Selbstmord beging, so gehörten Zösmayr, Hörtnagl und Schumacher zu den Innsbrucker Honoratioren, die mit ihren Unterschriften aktiv an der „Arisierung“ teilnahmen.

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft und Leiter der Vermögensverkehrsstelle, Hans Georg Bilgeri, genehmigte am 9. Mai 1939 den Kaufvertrag. Zugleich wies er die Rechtsanwälte Ferraris und seinen Partner Othmar Aschberger an, den Kaufpreis von 40.000 Reichsmark (RM) auf ein „gesperrtes mit der Bezeichnung ‚Entjudungserlös‘ versehenes Konto bei einer in der Ostmark geführten Devisenbank zu bezahlen, über welches nur mit Genehmigung der Devisenstelle Wien, Überwachungsabteilung, verfügt werden darf“.<sup>18</sup> Von diesen 40.000 RM behielt die Sparkasse 14.387,17 RM gleich ein und deckte damit die von ihr vergebenen Hypothekarkredite, die auf dem Haus lagen. Weitere 4.400 RM zog sie vom Kaufpreis ab, um damit die „Judenvermögensabgabe“ zu bezahlen.<sup>19</sup> Von den restlichen 21.212,83 RM flossen bis Ende Juni 1939

---

<sup>15</sup> Zeugenaussage des Otto Ferraris-Occhieppo bei der mündlichen Verhandlung am 12. Mai 1949. Ebd., Zl. 491/48/8.

<sup>16</sup> Der Kaufmann Hans Hörtnagl (1864–1944, zeitweise Gemeinderat, Ehrenbürger der Stadt Innsbruck, Besitzer des Goldenen Ehrenzeichens der Ersten Republik) war seit 1908 Mitglied des Sparkassenvereines der Stadt Innsbruck, zeitweise Funktionär und 1932 bis 1938 der Vorsteher der Sparkasse, 1939 Ehrenmitglied; der Rechtsanwalt Julius Schumacher trat 1914 in den Sparkassenverein ein und übte diverse Funktionen aus, 1932 bis 1940 war er Vorstandsrat. Vgl. Franz Huter, Geschichte der Sparkasse der Stadt Innsbruck. Das erste heimische Geldinstitut Tirols im Spiegel der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung (1833–1958), Innsbruck 1962, 290f. u. 324. Huter erwähnt zwar, dass die Sparkasse zwei Saggenvillen aus jüdischem Besitz erwarb, bezeichnet das aber rechtfertigend als „vorübergehende[n] Geldgeber auf Wunsch der Gauleitung“. Huter, Sparkasse, 201.

<sup>17</sup> Der Rechtsanwalt Max Prantl (1890–1945), seit 1933 Mitglied im Sparkassenverein, sei, so Huter in seiner Geschichte der Sparkasse, „Idealist reinsten Wassers“ gewesen, die „deutsche Katastrophe zugleich der Niederbruch des eigenen Lebens“. Huter, Sparkasse, 298. Der Schlossermeister Bernhard Zösmayr (1863–1942) war seit 1896 in der Politik tätig (Gemeinderat, 1908 Landtagsabgeordneter), seit 1914 Mitglied des Sparkassenvereines, Funktionär und von 1933 bis zu seinem Tod 1942 stellvertretender Vorsteher. Huter, Sparkasse, 291f. In der Urkundensammlung des Grundbuches beim Bezirksgericht Innsbruck (BG Ibk./GB) findet sich unter GZ 679/39 ein Exemplar des Kaufvertrages mit den Unterschriften von Hörtnagl und Schumacher; im Rückstellungsakt findet sich eine Abschrift des Kaufvertrages mit den Unterschriften von Zösmayr und Prantl.

<sup>18</sup> Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Wien, unterzeichnet von Dr. Bilgeri, an Ferraris-Occhieppo und Aschberger, 9.5.1939. TLA, LG Innsbruck Rückstellungskommission, Akt RK 491/48, Zl. GZ 679/39.

<sup>19</sup> Punkt III. des Kaufvertrages zwischen Alice Bauer und der Sparkasse Innsbruck, 20. Mai 1939. BG Ibk./GB, Urkundensammlung, GZ 679/39.



Beträge an verschiedene Stellen bzw. Personen, 991,45 RM an Ferraris und Aschberger etwa, 225 RM an den Baumeister Franz Mader für die Schätzung der Liegenschaft oder 1.153,86 RM an die im vierten Wiener Gemeindebezirk gelegene Pension Kardasch. In dieser dürfte die Familie Bauer vor ihrer Emigration gewohnt haben.<sup>20</sup> Die restlichen 8.155,31 RM landeten mit 20. Juli 1939 auf einem Devisensperrkonto, von dem mit Genehmigung der Devisenstelle Wien Zahlungen geleistet wurden, wie etwa 120 RM für einen Schiffscoffer und 1.254,50 RM für drei Schiffskarten. Am 18. Oktober 1939 schloss das Konto mit einem Ausgleich von Soll und Haben.<sup>21</sup> Wann genau es der Familie von Alice Bauer gelang, ein Schiff in die rettende USA zu besteigen, ist mangels Quellen nicht zu klären. Aus ähnlich gelagerten Fällen geht jedoch hervor, dass es vor dem Überfall NS-Deutschlands auf Polen gewesen sein muss, also spätestens Ende August 1939. In New York fand die Familie eine neue Heimat.

Der Kaufpreis von 40.000 RM lag weit unter dem tatsächlichen Wert der Liegenschaft. Die Villa mit insgesamt 290 m<sup>2</sup> Grundfläche umfasste einen Keller, eine Wohnung mit sechs Zimmern und Nebenräumen im Erdgeschoß und eine Wohnung im selben Ausmaß im 1. Stock. Ein Neubau in dieser Größenordnung hätte Ende Mai 1939 91.350 RM gekostet, schätzte der von der Rückstellungskommission mit einem Gutachten beauftragte Baumeister Otto Thönig im Jänner 1950. Das 2.000 m<sup>2</sup> große Grundstück allein hätte 34.000 RM gekostet. Auch wenn das Ende des 19. Jahrhunderts gebaute Haus vermutlich teilweise renovierungsbedürftig war, lag sein Wert über dem von der Sparkasse bezahlten.<sup>22</sup>

### **Die „Ariseure“: Sparkasse, SS und NSDAP**

Im Frühjahr 1939 mit Wirkung 1. Juni unterschrieben der Direktor der Sparkasse, Max Prantl, und SS-Standartenführer Slipek den Mietvertrag für das Haus plus den Garten in der Gänsbacherstraße 4 für eine jährliche Miete von 2.200 RM. Die Sparkasse räumte dem SS-Abschnitt XXXVI umfangreiche Rechte ein: Auf Verlangen habe sie die Liegenschaft zu dem Preis zu verkaufen, den sie selbst bezahlt hatte; die SS dürfe Umbauten auf eigene Kosten vornehmen.<sup>23</sup> Bis Ende 1943 veränderte die SS das Haus wesentlich: Westseitig ließ sie zwei Räume in eine bis dahin offen gewesene Loggia einbauen, sie ließ eine Zentralheizung mit 30 Radiatoren und einem Heizkessel im Keller installieren, ebenfalls an der westlichen Seite entstand eine Garage mit zwei Boxen, südlich ließ sie die Balkone entfernen und im ganzen Haus die Zimmeröfen.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> Ferraris an Sparkasse der Stadt Innsbruck, 20.6.1939. TLA, LG Innsbruck Rückstellungskommission, Akt RK 491/48, Durchschlag ohne Zahl.

<sup>21</sup> Abschrift des Kontoauszuges des Sperrkontos Nr. 1376, beginnend 21.6.1939, letzter Eintrag 18.10.1939, beiliegend dem Rückstellungsakt RK 491/48 LG.

<sup>22</sup> Baumeister Otto Thönig an Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck betr. Grund- und Bauwert am 27.5.1939, 16.1.1950. Ebd., Zl. 491/48/21.

<sup>23</sup> Mietvertrag, o. D. (Mietverhältnis beginnend 1.6.1939), abgeschlossen zwischen der Sparkasse der Stadt Innsbruck und der NSDAP. Ebd., Zl. 491/48/8.

<sup>24</sup> Baumeister Otto Thönig an Rückstellungskommission betr. Gutachten über die Höhe der von der Stadt Innsbruck in ihrer Besitzzeit vom 27.5.1939 bis 31.12.1943 gewonnenen oder gewinnbaren Erträge, 9.5.1949. Ebd., Zl. 491/48/7.



Im Dezember 1943 nahm die NSDAP das Vorverkaufsrecht wahr und erwarb die Liegenschaft zum ursprünglich von der Sparkasse bezahlten Verkaufspreis mit einem Aufschlag um zusammen 44.191,45 RM.<sup>25</sup> Die Sparkasse erlitt somit keinen Verlust: 1939 konnte sie die Resthypothek vom Verkaufspreis abziehen, 1943 erhielt sie den vollen Preis plus den Wertzuwachs und allfällige Gebühren.

### Die Restitution 1947–1950

Am 7. Juli 1945 beschlagnahmte die französische Militärregierung das der NSDAP gehörende Haus, richtete dort im Erdgeschoss eine Krankenabteilung ein und im 1. Stock die Büros des französischen Roten Kreuzes.<sup>26</sup> Schon im Verbotsgesetz, das in Tirol aber erst Anfang 1946 in Kraft trat, war festgelegt, dass das Vermögen der NSDAP, der Wehrverbände und aller angeschlossenen Gliederungen an die Republik fiel.<sup>27</sup> Dies traf nun auch auf das Eigentum von Alice Bauer zu, die in den Folgejahren mit der Sparkasse und der Republik um die Bedingungen der Rückgabe prozessieren musste. Mit insgesamt sieben zwischen 1946 und 1949 vor allem unter Druck der Westalliierten verabschiedeten Rückstellungsgesetzen wollte die Republik Österreich das Problem des entzogenen Vermögens lösen.<sup>28</sup> Grundlagen für die Rückstellung der Liegenschaft in der Gänsbacherstraße 4 waren das 2. (über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden) und das 3. Rückstellungsgesetz (über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen), beide vom Nationalrat am 6. Feber 1947 verabschiedet.<sup>29</sup>

Im Mai 1947 bevollmächtigte Alice Bauer Rechtsanwalt Formanek-Waldringen in Innsbruck damit, ihr Eigentum zurückzufordern. Der Rechtsanwalt beantragte im Juli 1947 bei der zuständigen Finanzlandesdirektion Tirol die Rückstellung des Hauses und des Gartens in der Gänsbacherstraße 4. Im März 1948 stellte diese einen Bescheid aus, wonach sie die Eigentumsrechte der Sparkasse und der NSDAP als nichtig aufhob und die Rückübertragung an Alice Bauer verfügte. Allerdings – und das entsprach durchaus ihrer üblichen und vom 3. Rückstellungsgesetz<sup>30</sup> gedeckten Vorgehensweise – verlangte die Finanzlandesdirektion die grundbücherliche Eintragung

<sup>25</sup> Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Sparkasse der Stadt Innsbruck und der NSDAP, 11.12.1943 unterschrieben in Innsbruck von Oberbürgermeister Egon Denz und Direktor Max Prantl, 16.12.1943 unterschrieben in Berlin von SS-Hauptsturmführer Gottfried Karduck in Vertretung des Reichsschatzmeisters der NSDAP. BG Ibk./GB, Urkundensammlung, GZ 289/44.

<sup>26</sup> Stadtmagistrat Innsbruck an Amt der Tiroler Landesregierung Liquidierungsamt, 1.10.1947. TLA, LG Innsbruck Rückstellungskommission, Akt RK 491/48, Zl. 491/48/6.

<sup>27</sup> § 1 des Verbotsgesetzes vom 8.5.1945. StGBI. 1945/13.

<sup>28</sup> Nicht eingegangen werden kann an dieser Stelle auf die zögerliche Haltung der österreichischen Regierung und des Parlaments insgesamt bei der Frage der Rückstellung „arisierten“ Gutes. Siehe dazu Robert Knight (Hg.), „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen.“ Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–52 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt a. M. 1988; zum 3. Rückstellungsgesetz kurz Brigitte Bailer-Galanda., „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: *zeitgeschichte* 20 (1993), Heft 11/12, 367–381.

<sup>29</sup> Abzurufen über <[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)>, über dieselbe Adresse abrufbar ist auch die durchaus hitzige Debatte im Nationalrat am Tag der Verabschiedung der beiden Gesetze.

<sup>30</sup> Siehe insbesondere die §§ 5 und 6 des Dritten Rückstellungsgesetzes (BGBl. 1947/14).



einer Sicherungshypothek zugunsten der Republik. Erstens habe Alice Bauer einen Teil des Kaufpreises erhalten und für sich verwendet – knapp 15.550 RM anerkannte ihr Rechtsanwalt –, zweitens habe der „Ariseur“ bzw. die SS als Mieterin investiert, was dem Haus „zum klaren und überwiegenden subjektiven Vorteil gereicht“ habe. Der Rest des Kaufpreises plus die Investitionen ergäben zusammen gerundet 33.600 RM. Abziehen seien die Mieteinnahmen von 7.800 RM, welche die NSDAP von der SS erhalten hatte, den Rest von gerundet 25.800 öS<sup>31</sup> wollte die Republik vorsichtshalber – „Zur Sicherung allfälliger Ansprüche der Republik Österreich gegenüber der Rückstellungswerberin“ – ins Grundbuch eingetragen haben. Dafür erhielt Alice Bauer die vom Liquidierungsamt der Tiroler Landesregierung zu zahlende Summe von knapp 17.500 öS an Besatzungskosten. Im Bescheid deutete die Finanzlandesdirektion an, dass sie, obwohl noch finanzielle Probleme zu lösen seien, die Rückstellung verfüge, weil es – und damit folgte sie der Argumentation von Rechtsanwalt Formanek – „ausenpolitisch nicht vertretbar sei, der Rückstellungswerberin als heutiger US.-Amerikanerin ihr Vermögen weiter vorzuenthalten“.<sup>32</sup>

In diesem Bescheid offenbart sich schon die ganze Problematik des 3. Rückstellungsgesetzes: Es verlangte faktisch, dass Geschädigte ihr Eigentum zurückkaufen und einen eventuellen Wertzuwachs für Investitionen, die sie nicht gewünscht hatten, abgelten mussten.<sup>33</sup> Alice Bauer war nun zwar mit der im April 1948 durchgeführten Eintragung ins Grundbuch wieder die Eigentümerin, indes zog sich der Rechtsstreit mit der Republik und mit der „Ariseurin“ – der Sparkasse – noch bis in den Jänner 1950. Es ging in der Folge nicht um die Rückstellung an sich, diese war mit April 1948 erledigt, sondern um Geld. Alice Bauer stellte nämlich am 27. Dezember 1948 einen Antrag auf Schadenersatz, denn was in der Aufrechnung des Rückstellungsbescheides fehle, seien die von der SS bezahlten Mieteinnahmen plus eine Entschädigung für die von dieser veranlassten Umbauten. Sie habe nicht freiwillig verkauft, habe die Käuferin nicht aussuchen dürfen und der Kaufpreis von 40.000 RM sei für eine Villa in der Lage zu niedrig gewesen. Zudem habe die Sparkasse von der SS Miete kassiert. Diese habe Umbauten veranlasst, „welche dem seinerzeitigen Zweck als elegante Wohnvilla zuwiderlaufen, und nur dem neuen Verwendungszweck des Hauses oder Sonderwünschen einzelner Personen dienen“. Namens seiner Mandantin verlangte Rechtsanwalt Formanek-Waldringen knapp 45.000 öS plus Zinsen.<sup>34</sup> Die Sparkasse reagierte bereits am nächsten Tag und verlangte die von Alice Bauer eingemahnte Summe nun von der Republik. Sie habe die Villa im „ausdrücklichen Auftrag der NSDAP“ kaufen und der SS vermieten müssen. Die Investitionen entwerteten die Villa nicht, sondern bedeuteten einen Wertzuwachs. Zwischen ihr und Alice Bauer existiere ein „bedingter Vergleich“, wonach

---

<sup>31</sup> Mit 30. November 1945 galt wieder der Schilling als österreichische Währung. Umgetauscht wurde die Reichsmark im Verhältnis 1:1. Roman Sandgruber, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien <sup>2</sup>2005, 464.

<sup>32</sup> Bescheid der Finanzlandesdirektion für Tirol, 8. März 1948. BG Ibk./GB, Urkundensammlung, GZ 603/48.

<sup>33</sup> Bailer-Galanda, „Ohne den Staat ...“, 371f. Ausführlicher zu den Rückstellungsgesetzen in Theorie und Praxis Clemens Jabloner et. al., *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 1)*, Wien–München 2003, 257–278.

<sup>34</sup> Alice Bauer an die Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 27.12.1948. TLA, LG Innsbruck Rückstellungskommission, Akt RK 491/48, Zl. 491/48/1.



beide Parteien auf „jedwede gegenseitige Forderung verzichten, sofern die Republik Österreich in die Einverleibung ihrer Sicherungshypothek verzichtet“.<sup>35</sup> Die zeitliche Nähe der beiden Anträge und die gleiche Höhe der verlangten Summen deuten auf eine Absprache zwischen den beiden Rechtsanwälten hin, wenngleich die Sparkasse als zeitweilige Eigentümerin die Investitionen als positiv pries. In der Tat hatten die beiden Rechtsanwälte am 8. November 1948 bei der Finanzlandesdirektion darum angesucht, den Vergleich zu genehmigen und die Sicherungshypothek zu löschen.<sup>36</sup>

Die Finanzprokurator als Vertreterin der Interessen der Republik wies nun beide Anträge zurück.<sup>37</sup> Am 25. April 1949 reagierte die Sparkasse und berief sich auf § 5 Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes: Dieser legte fest, dass die Rückstellungskommission die Höhe „nach billigem Ermessen“ festsetzen konnte, wenn die Rückstellung von Erträgen eine „unbillige Härte“ für den oder die „Ariseur/in“ sein sollte. Die Sparkasse wies jede Verantwortung für die „Arisierung“ zurück, weil „auch gegen uns ein Zwang“ ausgeübt worden sei, „der eben aus der damaligen Furcht vor jedem Widerstande gegen das damalige System uns nicht verantwortlich erscheinen lässt“. Sie habe sogar Geld verloren, denn auf dem Grundstück seien mehrere Hypotheken eingetragen gewesen, deren Höhe inklusive der nicht bezahlten Zinsen sie mit knapp 18.000 öS bezifferte. Hinzuzurechnen seien weitere Schulden von Alice Bauer in Höhe von knapp 16.000 öS. Die Investitionen der SS hätten „die nur schlecht verwertbare und veraltete Villa in jenen Zustand versetzt“, der den „überaus günstigen Betrag“, den die französische Besatzungsbehörde zahle, erst ermöglicht habe.<sup>38</sup> Was die Sparkasse bzw. deren Rechtsvertreter nicht erwähnte, war, dass sie die 1939 noch auf dem Haus liegenden Hypotheken inklusive Zinsen vom Kaufpreis abgezogen hatte. Für die noch behaupteten 16.000 öS Schulden legte die Sparkasse keinerlei schriftliche Beweise vor und nannte auch keine Details.

Bei der mündlichen Verhandlung am 30. März 1949 bestellte die Rückstellungskommission den Baumeister Otto Thönig als Gutachter, der über den Wert der Liegenschaft und die von der SS vorgenommenen Investitionen urteilen sollte.<sup>39</sup> Die Frage, ob Thönig – seit 1937 Mitglied im Sparkassenverein<sup>40</sup> und vom Juli 1935 bis zum März 1938 bestellter Stadtrat im ständestaatlich organisierten Innsbrucker Gemeinderat<sup>41</sup> – darüber überhaupt unvoreingenommen urteilen konnte, sondern nicht vielmehr eine Unvereinbarkeit vorlag, stellte sich anscheinend nicht. Bei der mündlichen Verhandlung am 12. Mai 1949 beharrten beide Seiten auf ihrem Standpunkt. Thönig

---

<sup>35</sup> Sparkasse der Stadt Innsbruck an die Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 28.12.1948. Ebd., Zl. 545/48/1.

<sup>36</sup> Sparkasse der Stadt Innsbruck an Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 21.2.1949. Ebd., Zl. 491/48/3.

<sup>37</sup> Finanzprokurator an Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 5.3.1949. Ebd., Zl. 545/48/3.

<sup>38</sup> Sparkasse der Stadt Innsbruck an Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 25.4.1949. Ebd., Zl. 491/48/5.

<sup>39</sup> Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesgericht Innsbruck am 30. März 1949 wurde beschlossen, Baumeister Otto Thönig mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen. Ebd., Zl. 545/48 + RK 491/48/4.

<sup>40</sup> Huter, Sparkasse, 328.

<sup>41</sup> Adressbücher der Stadt Innsbruck und der Nachbargemeinden Hötting-Mühlau-Amras 1936, 1937, 1938.



gab zu Protokoll, dass seiner Meinung nach das Gebäude wegen der Investitionen gewonnen habe. Als werterhöhend bezeichnete er etwa die Zentralheizung oder die Garage mit zwei Boxen, als wertmindernd die Entfernung der Zimmeröfen und eines Balkons. Als möglichen erzielbaren Gewinn errechnete er die Summe von 23.540 RM.<sup>42</sup> Rechtsanwalt Julius Schumacher, der 1939 für die Sparkasse den Kaufvertrag aufgesetzt hatte und damals Vorstandsmitglied des Geldinstitutes gewesen war, betonte in seiner Zeugenaussage die von der Sparkasse behauptete Zwangslage, denn diese habe auf „Wunsch des Gauleiters“ das Haus erwerben müssen.<sup>43</sup>

In ihrem Erkenntnis wies die Rückstellungskommission sowohl den Antrag von Alice Bauer als auch den der Sparkasse zurück, verurteilte aber letztere zur Bezahlung von 5.000 öS und zur Übernahme der Gerichtskosten. Sie gestand der Sparkasse zu, nur unter Zwang gehandelt zu haben, quasi „bloß Treuhänder für die NSDAP“ gewesen zu sein.<sup>44</sup> Diese Interpretation erlaubte es, die noch bestehende Organisation der Sparkasse von den Entscheidungen ihrer Organe in der Phase der „Arisierung“ und in der Zeit des Nationalsozialismus überhaupt so abzutrennen, dass sie keine Verantwortung mehr trug. Die Kommission glaubte, in der Forderung von Alice Bauer eine „unangemessene Belastung der Sparkasse“ zu erkennen und reduzierte daher dem § 5 Abs. 4 des 3. Rückstellungsgesetzes folgend die Entschädigung auf 5.000 öS. Die Begründung der Rückstellungskommission liest sich entlarvend:

„Jede unangemessene Belastung der Sparkasse der Stadt Innsbruck belastet die österreichische Wirtschaft in unangemessener Weise, die an sich keine Verpflichtung haben kann, die Schäden gutzumachen, die die Nationalsozialisten angerichtet haben. Eine solche unangemessene Belastung der Sparkasse der Stadt Innsbruck und damit der österreichischen Volkswirtschaft würde dann eintreten, wenn die Sparkasse dazu verurteilt würde, an Alice Bauer Erträgnisse herauszugeben, die die ns.verwaltete [sic!] Sparkasse der Stadt Innsbruck seinerzeit gezogen hat und die mit Rücksicht auf die Währungsmassnahmen sich nicht mehr in der österreichischen Volkswirtschaft befinden. Dass die damals vereinnahmten Mietzinse sich nicht mehr in der österreichischen Volkswirtschaft befinden oder doch wenigstens zum grössten Teile sich nicht mehr hier befinden, ergibt sich schon daraus, dass die Sparkasse ihre seinerzeitigen Geldbestände der Deutschen Kriegswirtschaft zur Verfügung stellen musste, sodass die Sparkasse in dieser Hinsicht Gläubigerin des Deutsches Reiches geworden ist, wobei diese Forderungen als uneinbringlich anzusehen sind.“<sup>45</sup>

Beide Seiten legten Beschwerde bei der nächsten Instanz ein, zuerst die Sparkasse und ihr Anwalt, dann Alice Bauer und ihr Rechtsvertreter. Die Sparkasse beharrte in ihrer Berufung darauf, nur „Scheinbesitzerin“ gewesen zu sein. Alice Bauer erhalte nicht nur ein „wertvolleres Objekt“ zurück, sondern könne dies „glänzend verwerten“ und „namhafte Einnahmen“ aus der Vermie-

---

<sup>42</sup> Baumeister Otto Thönig Innsbruck an die Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 9.5.1949. TLA, LG Innsbruck Rückstellungskommission, Akt RK 491/48, Zl. 491/48/7.

<sup>43</sup> Übertragung des am 12. Mai 1949 in Kurzschrift aufgenommenen Verhandlungsprotokolles. Ebd., Zl. 491/48/8.

<sup>44</sup> Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, Erkenntnis, 12.5.1949. Ebd., Zl. 491/48/9.

<sup>45</sup> Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, Erkenntnis, 12.5.1949. Ebd., Zl. 491/48/9.



tung an die französische Verwaltung lukrieren. Die Sparkasse beantragte, die 5.000 öS und die Gerichtskosten nicht zahlen zu müssen.<sup>46</sup>

Der Anwalt von Alice Bauer störte sich daran, dass der Passus der „unbilligen Härte“ angewandt worden war, denn die NSDAP hatte Ende Dezember 1943 die Liegenschaft zu dem Preis, den die Sparkasse 1939 bezahlt hatte, erworben plus noch zusätzlich alle Kosten abgedeckt. Die Sparkasse habe also überhaupt nichts verloren, sondern sogar noch gewonnen, denn ihr verbliebe der Mietertrag der Jahre 1939 bis 1943. Für den Druck, dem sich die Sparkasse ausgesetzt gefühlt habe, sei Alice Bauer nicht zuständig oder gar verantwortlich. Der Rückstellungskommission stünde es nicht zu, „volkswirtschaftliche Erwägungen“ anzustellen, die, was das Gesetz gar nicht vorsah, noch dazu zwischen privaten Erwerbern und Körperschaften wie der Sparkasse unterschieden und letzteren die Gewinne beließ. Ob die Sparkasse Geld in die deutsche Kriegswirtschaft fließen habe lassen, könne nicht Alice Bauer angelastet werden, weil sie nicht „auf diese Art zum Ersatz der Kriegsschäden an den Entzieher ihres Eigentums herangezogen werden“ könne. Bekanntlich verfüge die Sparkasse über große Summen, sie habe viel Geld in Neubauten investiert und kassiere hohe Mieten. Zudem habe die Sparkasse nicht unter Druck gestanden,

„denn man kann die Anstalt nicht von ihren Inhabern und statutengemässen Organen abstrahieren. Stadt und Sparkasse waren damals nationalsozialistisch geführt und kann man nicht die Tätigkeit dieser Führung als Zwang oder Druck gegen das Unternehmen auffassen. Es würde ja das Organ gefehlt haben, auf welches ein Druck hätte ausgeübt werden können.“

In das Haus sei investiert worden und der Zubau einer Garage etwa sei sicher für ein Geschäftshaus wichtig und aufwertend, aber für ein reines Wohnhaus im „besten Innsbrucker Villenviertel“ bedeute es das Gegenteil. Auch die südseitig entfernten Balkone seien eine Abwertung. Der Rechtsanwalt beantragte die Aufhebung des Erkenntnisses und eine Neuverhandlung.<sup>47</sup>

Anfang Oktober 1949 entschied die Rückstellungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck und gestand Alice Bauer zu den schon zugesprochenen 5.000 öS noch einmal dieselbe Summe zu. An Mieteinnahmen habe die Sparkasse von der SS 12.100 RM erhalten, abzüglich vermutlicher Ausgaben für die Instandhaltung, verblieben 10.000 RM. Noch ausführlicher als die erste Instanz ging die zweite auf die von der Sparkasse behauptete Opferrolle ein. Sie habe unter Druck des Gauleiters „arisieren“ müssen und könne diesen Druck „kaum anders gespürt“ haben als Alice Bauer:

„Es liegt auf der Hand, daß es sich bei dieser Arisierung darum handelte, das Judenvermögen in die ns.-Hand hinzuleiten und daß die Partei selbst die Villa von der Jüdin unmittelbar nicht erwerben konnte; um nach außenhin der Sache nicht jene Gestalt zu geben, die sie in Wirklichkeit hatte, schaltete man bei der Liquidierung dieses Judenvermögens

<sup>46</sup> Sparkasse der Stadt Innsbruck an die Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, o. D. [Eingangsstempel des Landesgerichtes 30.6.1949]. Ebd., 491/48/10.

<sup>47</sup> Alice Bauer an die Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 9.7.1949. Ebd., Zl. 491/48/14.



die Sparkasse der Stadt Innsbruck als Zwischenglied ein. Man benahm ihr aber jede selbständige Willensbetätigung und machte aus ihr ein bloßes Werkzeug. Im äußersten Falle kann man ihr, wie schon die Rückstellungskommission meinte, die Rolle einer Treuhänderin, aber mit gebundenen Händen zubilligen. Für die Zeit, in der die Sparkasse als bücherliche Eigentümerin der Villa von den Parteistellen geduldet wurde, wurde ihr die Vermietung der Villa samt dem Garten, [...], vorgeschrieben. Bei einem Vertrag, den der SS-Oberabschnitt Alpenland durch den SS-Standartenführer genehmigt hat, ist es von vorneherein klar, welche Bedeutung die freie Willensbildung auf Seite der Vermieterin hatte.“<sup>48</sup>

Beide Seiten reichten wiederum Beschwerde ein, beide am selben Tag. Am 26. Oktober 1949 beantragte der Rechtsanwalt von Alice Bauer bei der Obersten Rückstellungskommission in Wien die Aufhebung der bisherigen Erkenntnisse und die Zuerkennung der ursprünglich verlangten Summe. Die Rückstellungskommissionen in Innsbruck könnten sich nicht auf den Passus der „unbilligen Härte“ berufen, denn Voraussetzung dafür wäre die Einhaltung der „Regeln des redlichen Verkehrs“ gewesen. Alice Bauer habe 1939 ihren Anwalt nicht selbst bestellen können, der Preis sei unrealistisch niedrig gewesen, sie habe nicht frei darüber verfügen können – all dies widerspräche diesen Regeln. Von Druck oder Zwang auf die Sparkasse könne keine Rede sein, denn ihre Organe seien nationalsozialistisch gewesen und dürften wohl „selbstverständlich“ die „Arisierung“ durchgeführt haben. Ebenso könne eine Wertsteigerung nicht konstatiert werden, denn die bloße „Erhöhung des Volumens des Mauerwerkes“ führe nicht dazu, wenn damit der eigentliche Zweck des Gebäudes, nämlich als „Luxuswohnvilla“ zu dienen, nicht mehr erfüllt werden könne.<sup>49</sup>

Die Sparkasse behauptete nach wie vor, nicht freiwillig an der „Arisierung“ beteiligt gewesen zu sein. Einzig der „beamtete Direktor [habe] ganz gerne mitgetan“, aber das Kuratorium, das allein entscheidungsbefugt gewesen wäre, sicherlich nicht. Viel lieber hätte die Sparkasse das Geld „anderwärtig in ihrem Geschäftsbetrieb angelegt“ und dort Zinsen vereinnahmt.<sup>50</sup>

Die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof in Wien wies am 12. November 1949 die Beschwerde der Sparkasse zurück, gab der von Alice Bauer teilweise Recht und hob die bisher ergangenen Erkenntnisse teilweise auf. Als rechtens benannte das Erkenntnis die Summe von 10.500 öS, als aufgehoben und neu zu verhandeln bestimmte es die Begründungen, mit welchen die 1. und 2. Instanz die Verantwortung der Sparkasse verdünnt und letztlich aufgelöst hatten.<sup>51</sup>

Bei der mündlichen Verhandlung am 24. Jänner 1950 schlossen die beiden Parteien einen Vergleich: Die Sparkasse verpflichtete sich zur Zahlung der 10.500 öS und Alice Bauer verzichtete

---

<sup>48</sup> Rückstellungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck, 3.10.1949. Ebd., Zl. 491/48/16.

<sup>49</sup> Alice Bauer an Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 26.10.1949. Ebd., Zl. 491/48/17.

<sup>50</sup> Sparkasse der Stadt Innsbruck an Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, 26.10.1949. Ebd., Zl. 491/48/18.

<sup>51</sup> Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof Wien, 12.11.1949. Ebd., Zl. 491/48/20.



auf weitere Beschwerden.<sup>52</sup> Warum Alice Bauer bzw. ihr Rechtsanwalt die der Republik im ersten Erkenntnis zugesprochene Sicherungshypothek nicht beanspruchten, ist mangels Quellen nicht zu beantworten. Möglicherweise wusste der Anwalt aus Erfahrung, dass ein solcher Einspruch keinen Erfolg gehabt hätte.<sup>53</sup> Jedenfalls blieb diese Hypothek zugunsten Österreichs bis Oktober 1957 im Grundbuch einverleibt und wurde erst nach dem Verkauf an den Weltkirchenrat gelöscht.<sup>54</sup>

Das Rückstellungsverfahren um die Gänsbacherstraße 4 unterscheidet sich nicht von ähnlichen Fällen. Die Finanzprokurator als Vertreterin der Republik hielt sich streng an den Gesetzestext und argumentierte rein juristisch, obwohl die Frage der Rückstellung ein zutiefst moralisches Problem war. Die Rückstellungskommissionen erster und zweiter Instanz beim Landes- und Oberlandesgericht Innsbruck erklärten die „Ariseurin“ Sparkasse zum Opfer, was angesichts der in ihren Organen vertretenen und handelnden Personen und deren biographischen Hintergründen einigermassen absurd war. Vor allem berücksichtigten aber weder die Sparkasse noch die Finanzprokurator noch die Rückstellungskommissionen das Leid, dem Alice, ihr Mann Karl und die beiden Kinder Gerda und Alois ausgesetzt gewesen waren. Sie hatten ihre Heimat verloren, Angst und Schrecken ausstehen, in ein fremdes Land fliehen und dort eine neue Existenz aufbauen müssen. Die Familie kehrte nicht nach Österreich zurück: Karl Bauer starb 1966 in New York, Alice folgte ihm 1977, der Sohn Alois 1981.<sup>55</sup> Einzig die Tochter Gerda lebt noch in New York.

### **Die Gänsbacherstraße 4 seit 1950**

Mit der Rückstellung und der Beendigung des Verfahrens im Jänner 1950 endete das öffentliche Interesse an der Liegenschaft, so dass für die folgenden Jahre keine archivwürdigen Quellen anfielen. Bis zum Verkauf an den Weltkirchenrat 1957 dürften private MieterInnen in der Gänsbacherstraße 4 gewohnt haben.

Im August 1957 erwarb der Weltkirchenrat, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. in Wien, die Liegenschaft um 22.500 US-Dollar.<sup>56</sup> Nach Umbauten eröffnete der Weltkirchenrat im April 1958 mit einem Festakt in Anwesenheit von Tiroler Politikern und europäischer Prominenz – u.a. waren der Bürgermeister von London und eine belgische Prinzessin angereist –

---

<sup>52</sup> Übertragung des am 24.1.1950 in Kurzschrift aufgenommenen Verhandlungsprotokolles. Ebd., Zl. 491/48/23.

<sup>53</sup> Eine kritische Betrachtung des Umstandes, dass die Republik den Kaufpreis oder einen Teil davon verlangte, ohne jedoch vermögensrechtlich die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches anzutreten, findet sich in Peter Böhmer, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entscheidungen seit 1945 in Österreich Bd. 5), Wien–München 2003, 50.

<sup>54</sup> BG Ibk./GB, Hauptbuch, EZ 1030/II KG Innsbruck, C-Blatt; Kaufvertrag zwischen Alice Bauer und der Evangelischen Kirche AB in Österreich, BG Ibk./GB, Urkundensammlung, GZ 68/58.

<sup>55</sup> <[www.hohenemsgenealogien.at](http://www.hohenemsgenealogien.at)>.

<sup>56</sup> Kaufvertrag zwischen Alice Bauer und Evangelischer Oberkirchenrat A.B., 10./27.8.1957. BG Ibk./GB, Urkundensammlung GZ 68/58.



das Haus als „Ungarisches Mädchenheim“ für aus Ungarn geflohene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In beiden Stockwerken befanden sich nun je fünf Schlafräume sowie ein Wohn- und ein Unterrichtsraum. Zum Zeitpunkt der Eröffnung lebten 65 ungarische Mädchen in dem Haus.<sup>57</sup> Im Frühjahr 1965 ging die Leitung des Mädchenheimes an die evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck über, da immer weniger Flüchtlingsmädchen und immer mehr einheimische Schülerinnen und Studentinnen im Haus lebten.<sup>58</sup>

1980 schenkte der Evangelische Oberkirchenrat dem Diakonischen Verein Tirol die Liegenschaft.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Ungarisches Mädchenheim in Innsbruck feierlich eröffnet, in: *Tiroler Tageszeitung*, 29.4.1958.

<sup>58</sup> Evangelisches Mädchenheim Innsbruck, in: *Die Saat. Evangelisch-lutherischer Kirchenbote für Österreich*, 4.4.1965.

<sup>59</sup> BG Ibk./GB, Urkundensammlung, GZ 8792/80.



## Quellen / Bibliographie

### Archivbestände

Bezirksgericht Innsbruck/Grundbuch (BG Ibk./GB), Hauptbuch und Urkundensammlung  
Tiroler Landesarchiv (TLA), LG Innsbruck, Rückstellungskommission, Akt RK 491/48

### Gedruckte Quellen

Adressbücher der Stadt Innsbruck und der Nachbargemeinden Hötting-Mühlau-Amras 1936,  
1937, 1938.

Gruber, Veronika, Die bauliche Entwicklung Innsbrucks im neunzehnten Jahrhundert (1780–  
1904 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs NF 7), Innsbruck 1976.

Franz Huter, Geschichte der Sparkasse der Stadt Innsbruck. Das erste heimische Geldinstitut  
Tirols im Spiegel der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung (1833–1958), Innsbruck 1962.

### Internetquellen

[www.hohenemsgenealogien.at](http://www.hohenemsgenealogien.at)  
[http://www.ns-quellen.at/gesetze\\_anzeigen.php](http://www.ns-quellen.at/gesetze_anzeigen.php)  
[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

### Zeitungen

Die Saat. Evangelisch-lutherischer Kirchenbote für Österreich  
Tiroler Tageszeitung

### Literatur

Albrich, Thomas, „Die Juden hinaus“ aus Tirol und Vorarlberg: Entrechtung und Vertreibung 1938  
bis 1940, in: Rolf Steininger/Sabine Pitscheider (Hg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (Inns-  
brucker Forschungen zur Zeitgeschichte Bd. 19), Innsbruck–Wien–München–Bozen 2002, 299–  
317

Albrich, Thomas/Guggenberger, Michael, „Nur selten steht einer dieser Novemberverschreiber vor  
Gericht“. Die strafrechtliche Verfolgung der Täter der so genannten „Reichskristallnacht“ in Öster-  
reich, in: Thomas Albrich/Winfried R. Garscha/Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegs-  
verbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck–Wien–Bozen 2006, 26–56

Bailer-Galanda, Brigitte „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. Bemerkungen zur öster-  
reichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: *zeitgeschichte* 20 (1993), Heft 11/12, 367–381.

Böhmer, Peter, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen  
1945 bis 1960 (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensent-  
zug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entscheidungen seit 1945 in Österreich Bd.  
5), Wien–München 2003.



Falch, Sabine, „Palästina? Was finden wir dort? Doch nur Sand, Kamele und Araber!“ Tirols Juden und der Zionismus vor 1938, in: Thomas Albrich (Hg.), „Wir lebten wie sie ...“ Jüdische Lebensgeschichten aus Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1999, 53–84

Jablonek, Clemens et. al., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 1), Wien–München 2003.

Knight, Robert (Hg.), „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen.“ Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–52 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt a. M. 1988.

Sandgruber, Roman, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien <sup>2</sup>2005.

Schreiber, Horst (Hg.), Von Bauer & Schwarz zum Kaufhaus Tyrol (Studien zu Geschichte und Politik Bd. 12), Innsbruck–Wien–Bozen 2010.

Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934–1945 Bd. 1, hg. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien–München 1984.